

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte zwischen Alois Lammersen, Fleisch- und Wurstwaren GmbH - nachfolgend Verkäufer genannt - und Käufer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der erstmaligen Entgegennahme der Waren/Tiere gelten diese Bedingungen als verbindlich angenommen und anerkannt. Sollten bisher andere Bedingungen Gültigkeit gehabt haben, so treten diese in demselben Zeitpunkt außer Kraft. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Der Verkäufer wird bei Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diese Bedeutung (Anerkenntnis) der ersten Lieferung nach Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 2 Umfang der Lieferpflichten

(1) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung, die Rechnung des Verkäufers oder der Lieferschein bzw. die Verkaufsbestätigung maßgebend.

(2) Alle Angebote, Preise, Aufträge und Zusagen über einen bestimmten Lieferungszeitpunkt sind freibleibend, falls sie nicht schriftlich bestätigt sind.

(3) Bei Transport der Waren/Tiere durch den Verkäufer oder dessen Spediteur ist dieser oder der Spediteur nur zur Anlieferung bis zur Rampe oder Abladestelle verpflichtet, freie Zufahrt für LKW's bis 400cm Höhe vorausgesetzt.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mahnaufwendungen zu verlangen, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

§ 3 Gefahrtragung

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen den Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nur dann, wenn der Verkäufer die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Waren/ Tiere getroffen und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

(2) Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn, die Waren/Tiere werden mit Fahrzeugen des Verkäufers befördert. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Käufer ebenfalls die Gefahr. Der Verkäufer wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat.

Transportversicherungen schließt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab. Während des Transportes entstehende übliche Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Käufers.

(3) Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware/Tiere (vgl. §5), geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Die Mängelhaftung nach §4 bleibt hierdurch unberührt.

(4) Für das vom Käufer nicht unverzüglich retournierte Leergut (Haken, Behälter u.a.) erfolgt die Berechnung zum Selbstkostenpreis.

§ 4 Mängelhaftung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Waren/Tiere vorliegt, ist der Verkäufer nach Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren/Tiere an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

(3) Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

(4) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

(5) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

(6) Sofern der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzlieferung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(7) Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Ware/Tiere auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Frist bei sich oder in einer ihm geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.

(8) Verweigert der Käufer die Annahme der Ware/Tiere, so ist deren Übersendung oder anderweitige Verfügung nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig, dem auch jederzeit das Recht auf Besichtigung der beanstandeten Ware/Tiere eingeräumt werden muss.

(9) Die gelieferte Stückzahl an Tieren ist im Beisein des Fahrers des Verkäufers sofort zu überprüfen. Eine spätere Reklamation kann nicht anerkannt werden.

(10) Gewichtsreklamation des Käufers können nur dann anerkannt werden, wenn sie durch amtliche Verwiegung anhand von Wiegekarten nachgewiesen werden können.

(11) Eine Reklamation für Bruchlinge und afterlose Ferkel wird nur anerkannt, wenn diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe erfolgt.

(12) Reklamationen (u.a. Binneneber/Zwitter) können nur als berechtigt anerkannt werden, wenn durch tierärztliche Bescheinigung mit aufgeführter Ohrmarkennummer (Tätowier-Kennzeichnung) der Herkunftsnachweis erbracht wird.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 459-499 BGB in Verbindung mit der Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27.03.1899 (RGL S. 219).

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und aller sonstigen im Rahmen der Geschäftsverbindung entstandenen und noch einstehenden Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten und etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, bleiben die gelieferten Waren/Tiere und deren Nachzucht Eigentum des Verkäufers.

(2) Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, gilt folgendes:

a) Die Be- oder Verarbeitung (auch Schlachtung) der vom Verkäufer gelieferten Ware/Tiere erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers, ohne dass diesem daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Werden die gelieferten Waren/Tiere mit anderen

Waren/Tiere untrennbar vermischt oder verbunden, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren/Tieren im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischt oder verbundenen Waren/Tiere im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung entspricht. Der Käufer hat die Sache mit Sorgfalt für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren.

b) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte bzw. verarbeitete Ware oder die gelieferten Tiere, soweit es sich nicht um Ware oder Tiere handelt, die zollrechtlichen Bedingungen unterliegen (Zollverwendungsgut), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Bei Nutzvieh steht dieses Recht jedoch nur dem gewerbsmäßigen Geschäftsverkehr zu. Landwirte, Züchter und Mäster dürfen die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zulässig. Wird die Ware oder werden die Tiere von dem Käufer an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte auf sonstige Weise Eigentum oder wird die Ware oder werden die Tiere durch den Verkäufer im Auftrage des Käufers unmittelbar an einen Dritten gesandt, so tritt mit Kaufabschluss der Käufer die Forderung einschließlich aller Nebenrechte an den Verkäufer ab, und zwar anteilmäßig auch dann, wenn der Weiterverkauf zusammen mit anderen vom Verkäufer nicht gelieferten Waren/Tiere erfolgt. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den Dritten über die an den Verkäufer erfolgte Abtretung zu benachrichtigen und die Abtretungsanzeigen an den Verkäufer auszuhändigen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, dem Dritten namens des Käufers die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.

c) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren/Tiere solange selbst einzuziehen, als er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung des Insolvenzverfahrens, oder des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren/Tieren und zum Einzug der Außenstände. Der durch einen Weiterverkauf der Waren/Tiere erzielten Barerlöse geht unmittelbar in das Eigentum des Verkäufers über und ist sofort an ihn abzuführen und bis zur Ablieferung getrennt vom übrigen Vermögen des Käufers auf einem Sonderkonto zu verwahren. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherungshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen geleistet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

d) Der Käufer ist verpflichtet, soweit Lieferungen noch erfolgen oder Forderungen beim Verkäufer noch bestehen, Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben.

e) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen seines Eigentums sofort zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltswaren/Tiere zurückzunehmen oder ggf. eine Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt ein kein Rücktritt vom Vertrag.

g) Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass die vom Verkäufer gelieferten Tiere nicht zur Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes dienen.

h) Der Käufer hat die dem Verkäufer gehörenden Waren/Tiere auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten.

i) Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der Auswahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 6 Zahlungen

(1) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Lieferdatum berechnet. Bei Verzug hat der Käufer Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, die dem Verkäufer durch Inanspruchnahme von Bankkredit zustehen, unbeschadet eines eventuellen weiteren Schadens. Der Käufer hat die Geldbeträge auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zu überbringen oder zu übersenden. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung durch Barzahlung oder Gutschrift als Bezahlung. Gutschriften auf Bank- und Postscheckkonten gelten als Zahlungen, sobald der Verkäufer darüber verfügen kann. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien zur Bezahlung von Rechnungen des Verkäufers das Lastschriftverfahren, wird hiermit gegenüber dem Verkäufer auf das Recht zum Widerruf der Lastschrift nach Vorlage der Lastschrift bei der Bank verzichtet.

(3) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen gegen den Verkäufer aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere der Käufer einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Der Verkäufer kann jederzeit mit den Forderungen seiner Tochtergesellschaften gegen Forderungen des Käufers aufrechnen. Die Aufrechnungsmöglichkeit mit Forderungen der Beteiligungsgesellschaften ist nach Abtretung durch diese ebenfalls möglich.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist auch Wahl des Verkäufers der Ort der Hauptverwaltung oder der ausliefernden Geschäftsstelle des Verkäufers, wenn der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

(2) Ist der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dies gilt auch im Wechsel- und Scheckprozeß. Beauftragt der Verkäufer mit der Geltendmachung seiner Ansprüche die genossenschaftliche Treuhand- oder Inkassostelle, so kann diese unter den vorgenannten Voraussetzungen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen.

§ 8 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten in der EDV-Anlage des Verkäufers gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 9 Verbraucherschlichtung

Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Wir sind bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 Sonstiges

(1) Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gültigkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.

(2) Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Teile sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen möglichst nahe kommen.